



ACFC/SR/II(2004) 001

**SECOND REPORT SUBMITTED BY LIECHTENSTEIN  
PURSUANT TO ARTICLE 25, PARAGRAPH 2  
OF THE FRAMEWORK CONVENTION FOR  
THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

(German version)

(Received on 25 March 2004)

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

# **Länderbericht Liechtenstein**

Zweiter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der  
Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten  
vom 1. Februar 1995

Vaduz, 26. Februar 2004  
RA 2004/548

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben zu Liechtenstein.....</b>	<b>3</b>
	2.1 Land und Leute .....	3
	2.2 Allgemeine politische Struktur .....	7
	2.3 Wirtschaftliche und politische Integration .....	8
	2.4 Wirtschaft .....	9
	2.5 Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden .....	10
<b>3</b>	<b>Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein.....</b>	<b>12</b>
	3.1 Massnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung.....	12
	3.2 Integrationsmassnahmen .....	14
	3.3 Asylsuchende und Flüchtlinge .....	15
<b>4</b>	<b>Zusammenarbeit zur Förderung des Abkommens .....</b>	<b>17</b>

# 1 Einleitung

Liechtenstein hat die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten am 18. November 1997 ratifiziert. Der erste Bericht wurde am 3. März 1999 eingereicht und am 30. November 2000 vom beratenden Ausschuss behandelt. Eine abschliessende Beurteilung und die Verabschiedung einer Resolution erfolgte im Ministerkomitee des Europarates in der Sitzung vom 27. November 2001.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Rahmenkonvention wurde eine Erklärung abgegeben, wonach der Beitritt Liechtensteins als Akt der Solidarität zu werten ist, da es im Hoheitsgebiet des Landes keine nationalen Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention gibt:

*„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass insbesondere die Artikel 24 und 25 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 in Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein im Lichte der Tatsache zu verstehen sind, dass auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein keine nationalen Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention bestehen. Das Fürstentum Liechtenstein erachtet die Ratifikation des Rahmenübereinkommens als einen Akt seiner Solidarität mit den Zielsetzungen des Übereinkommens.“*

Der beratende Ausschuss und das Ministerkomitee des Europarates haben anerkannt, dass aufgrund des Fehlens nationaler Minderheiten die Anwendbarkeit verschiedener Bestimmungen der Rahmenkonvention beschränkt ist. Der Ausschuss stellte gleichzeitig fest, dass eine beträchtliche Anzahl ausländischer Staatsangehöriger in Liechtenstein wohnten und dass die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung nicht homogen sei. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, dass Liechtenstein die Integration dieser Gruppen fördere, die aufgrund ihrer religiösen und kulturellen Verschiedenheit mit Schwierigkeiten konfrontiert werden könnten. Auch wenn diese Gruppen nicht als nationale Minderheiten angesehen werden, möchte Liechtenstein dem Anliegen des beratenden Ausschusses nachkommen und integriert die gewünschten Informationen in den vorliegenden Bericht. Neben einem ersten allgemeinen Teil zur Situation in Liechtenstein, der eine Aktualisierung des ersten Berichts beinhaltet, wird in einem zweiten Teil spezifisch darauf eingegangen, welche Massnahmen zur besseren Integration ausländischer Staatsangehöriger und zur Vermeidung von Rassismus und Diskriminierung getroffen worden sind.

## 2 Allgemeine Angaben zu Liechtenstein

### 2.1 Land und Leute

#### *Geographie*

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km<sup>2</sup>. Liechtenstein besteht aus elf Gemeinden, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Das Land weist einen ländlichen Charakter auf, ohne grössere Ballungszentren. Ein Viertel der Landesfläche

befindet sich in der Rheintalebene, während die restlichen drei Viertel auf die rheintalseitigen Hanglagen und den inneralpinen Raum fallen. Hauptort und Sitz der Landesbehörden ist Vaduz.

### **Bevölkerung**

Liechtenstein wies Ende 2002 eine ständige Wohnbevölkerung<sup>1</sup> von 33'863 Personen auf. 34.2 Prozent der Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer. Von allen in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen stammen 47.6 Prozent aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>2</sup>, vor allem aus Österreich und Deutschland, sowie 31.9 Prozent aus der Schweiz. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung aus Drittländern beträgt entsprechend 20.5 Prozent – davon kommen unter anderem 7.7 Prozent aus der Türkei und 9.3 Prozent aus Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien).

### **Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Staatsbürgerschaft, Stand 31.12.2002**

<b>Staatsbürgerschaft</b>	<b>Total</b>
Ägypten	7
Algerien	1
Angola	1
Argentinien	4
Armenien	8
Australien	4
Bahamas -	1
Belarus (Weissrussland)	3
Belgien	17
Bosnien-Herzegowina	321
Brasilien	40
Bulgarien	4
Chile	2
China (Volksrepublik)	37
Costa Rica	1
Dänemark	17
Deutschland	1140
Dominikanische Republik	16
Ecuador	8
Estland	1
Finnland	1
Frankreich	57
Gambia	1
Ghana	1
Griechenland	79
Grossbritannien	37
Guatemala	1
Guinea	2
Indien	3
Indonesien	5
Iran	2
Irland	7

<sup>1</sup> Zur ständigen Bevölkerung zählen alle in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteiner und Ausländer, die 12 Monate in Liechtenstein wohnen oder beabsichtigen, sich 12 Monate und länger in Liechtenstein aufzuhalten (Niedergelassene, Jahresaufenthalter, Zöllner und deren Angehörige, Kurzaufenthalter und vorläufig Aufgenommene, die sich länger als 12 Monate im Land aufhalten).

<sup>2</sup> Der Europäische Wirtschaftsraum wird von den 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen gebildet. Im Zuge der EU-Erweiterung werden ihm ab 1. Mai 2004 auch die 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten angehören.

Island	1
Israel	1
Italien	1127
Jamaika	1
Japan	8
Jordanien	1
Kanada	7
Kasachstan	1
Kolumbien	9
Korea (Republik)	1
Kroatien	121
Kuba	3
Laos	2
Lettland	7
Libanon	1
Luxemburg	5
Malediven	1
Malta	1
Marokko	5
Mazedonien	107
Mexiko	7
Moldau	3
Niederlande	48
Nigeria	2
Norwegen	10
Österreich	1996
Pakistan	1
Panama	1
Peru	4
Philippinen	9
Polen	17
Portugal	490
Rumänien	4
Russland	14
Schweden	19
Schweiz	3693
Senegal	2
Serbien-Montenegro	471
Seychellen	1
Singapur	1
Slowakische Republik	10
Slowenien	57
Spanien	449
Sri Lanka	1
Staatenlos	2
Südafrika	5
Syrien	1
Taiwan	1
Thailand	30
Tschechische Republik	9
Tunesien	3
Türkei	887
Ukraine	6
Ungarn	15
Uruguay	1
USA	41
Vietnam	16
<b>Total</b>	<b>11566</b>

### **Bevölkerungsstruktur**

Ende 2002 waren 18.2 Prozent der Bevölkerung weniger als 15 Jahre und 10.8 Prozent über 65 Jahre alt. Die Lebenserwartung ist in den letzten 30 Jahren stetig gestiegen. Für das Jahr 2001 lag sie für Frauen durchschnittlich bei 82.5 und bei Männern bei 76.5 Jahren<sup>3</sup>.

### **Religion**

Die liechtensteinische Verfassung (Art. 37) garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber jedermann und gewährleistet sämtliche Rechte unabhängig vom Religionsbekenntnis. Die Verfassung garantiert auch allen anderen Konfessionen das Recht, ihren Glauben zu praktizieren und religiöse Feiern abzuhalten, solange dies in Übereinstimmung mit der Moral und der öffentlichen Ordnung geschieht. Die Glaubensausübung wird auch geschützt durch Bestimmungen im Strafrecht, welche jegliche Akte gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe verbieten.

Die Katholische Kirche ist als Landeskirche in der Verfassung verankert. Diese Verflechtung von Kirche und Staat ist vor allem seit der Trennung Liechtensteins vom Bistum Chur (Schweiz) und der Erhebung zum Erzbistum am 2. Dezember 1997 umstritten. Besonders bezüglich des Religionsunterrichts bestand Handlungsbedarf, da das Erzbistum den Anspruch erhob, darin rein katholische Inhalte zu vermitteln. Für die weiterführenden Schulen konnte nun eine Lösung gefunden werden. So haben die Schüler und Schülerinnen seit dem Schuljahr 2003/2004 die Möglichkeit, zwischen einem konfessionellen katholischen oder evangelischen Religionsunterricht und einem neuen Fach „Religion und Kultur“ zu wählen. Für den katholischen Religionsunterricht ist das Erzbistum Liechtenstein zuständig. Das Fach „Religion und Kultur“ liegt in der Verantwortung der Schulbehörden. Es ist konfessionsneutral und behandelt neben der christlichen auch andere Religionen.

Andere Glaubensrichtungen, die nicht der Katholischen oder Evangelischen Kirche angehören, sind frei, ihre eigene religiöse Erziehung zu gestalten.

Ende 2002 waren 76 Prozent der ständigen Bevölkerung römisch-katholisch, 7 Prozent evangelisch und 4.1 Prozent islamisch. 10.8 Prozent der Bevölkerung machten über ihre Konfession keine Angaben.

### **Ständige Bevölkerung nach Konfession, Stand 31.12.2002**

<b>Konfession</b>	<b>Total</b>
anglikanisch	13
bahai	14
buddhistisch	72
evangelisch	2354
islamisch	1384
jüdisch	18
neupostolisch	9
orthodox 118 140	258
römisch-katholisch	25730
Zeugen Jehovas	31
andere Religionen	8
ohne Religion	329
ohne Angaben	3643
<b>Total</b>	<b>33863</b>

<sup>3</sup> Auf Grund der Kleinheit des Landes wird die Lebenserwartung in Liechtenstein nicht gemessen. Die angegebenen Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz für das Jahr 2001 entnommen und entsprechen der Lebenserwartung der schweizerischen Bevölkerung, die als mit der Lebenserwartung der liechtensteinischen Bevölkerung vergleichbar erachtet wird.

### ***Sprache***

Gemäss der Liechtensteinischen Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache in Liechtenstein. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen.

## **2.2 Allgemeine politische Struktur**

### ***Staatsform***

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert. Der relativ starken Stellung des Fürsten stehen weit reichende direktdemokratische Rechte des Volkes gegenüber.

### ***Gewaltenteilung***

In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Die Gewaltenteilung ist noch weiter gesichert, indem Exekutive (Regierung), Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichtswesen) mit jeweils eigenen Rechten ausgestattet sind.

### ***Fürst (Staatsoberhaupt)***

Der Fürst ist Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Er ernennt auf Vorschlag des Landtages die Mitglieder der Regierung. Ihm obliegt auch die Ernennung der Richter, wobei deren Wahl auf Vorschlag eines speziellen Gremiums durch den Landtag erfolgt. Wenn erhebliche Gründe es rechtfertigen, kann der Fürst den Landtag auflösen und die Regierung absetzen. Dem Fürsten kommt auch das Notverordnungsrecht zu. Ferner steht ihm das Recht auf Begnadigung, Milderung und Niederschlagung in Strafuntersuchungen zu. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten. Der Fürst ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen der Verfassung gebunden.

### ***Landtag (Parlament)***

Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, wird alle vier Jahre gewählt. Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten. Sie werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. In der aktuellen Mandatsperiode (2001-2005) sind drei Parteien im Landtag vertreten. Mit 13 Mandaten verfügt die „Fortschrittliche Bürgerpartei“ über die absolute Mehrheit. Die „Vaterländische Union“ in Liechtenstein hält 11 Mandate, während die „Freie Liste“ mit einem Mandat vertreten ist.

Die wichtigsten Aufgaben des Landtags sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, die Wahl der Richter auf Vorschlag des Auswahlgremiums und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag unterbreitet dem Fürsten einen Vorschlag für die Ernennung der Regierungsmitglieder. Er kann zudem die Absetzung der Regierung veranlassen, wenn diese sein Vertrauen verliert. Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.



### ***Regierung***

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regierungschef, dem Regierungschef-Stellvertreter und drei weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Die Regierung ist oberste Vollzugsbehörde, der rund 30 Ämter, verschiedene diplomatische Vertretungen im Ausland, Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtsetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur auf der Grundlage von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

### ***Gerichtsbarkeit***

Die Gerichtsbarkeit teilt sich auf in die öffentlich-rechtliche (ausserordentliche) Gerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof ausgeübt. Der Verwaltungsgerichtshof ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder stellvertretender Kommissionen. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehört insbesondere der Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen festgehaltenen Rechte, sofern der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat (vgl. Kapitel 2.5). Ausserdem prüft er die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie die Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Erste Instanz ist das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht in Vaduz. Bevor in streitigen Zivilverfahren Klage beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann an das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht als erste Instanz gelangt werden. Die ordentliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz erfolgt durch Einzelrichter. Die zweite Instanz wird durch das Fürstliche Obergericht, die dritte Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Beide Gerichte sind Kollegialgerichte.

### ***Gemeinden***

In Liechtenstein nimmt die Gemeindeautonomie einen wichtigen Platz ein. In der Verfassung ist der selbständige Wirkungskreis der elf Gemeinden festgelegt. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze, der seine Funktion je nach Grösse der Gemeinde hauptberuflich oder im Nebenamt ausübt. Die Gemeindebehörden besorgen selbständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen.

## **2.3 Wirtschaftliche und politische Integration**

Liechtenstein verfolgt eine aktive Aussenpolitik, die gekennzeichnet ist durch das Ziel der Stärkung der staatlichen Souveränität und das Ziel besserer politischer und wirtschaftlicher Integration auf europäischer und internationaler Ebene. Mit der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung, die in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts begonnen hat und bis heute fort dauert, wurde diese Integration schrittweise verwirklicht.

Bereits 1960 wurde Liechtenstein über den Zollvertrag mit der Schweiz in die Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) integriert. 1991 trat es der EFTA als selbständiges Mitglied bei. Seit 1975 ist Liechtenstein Teilnehmerstaat der KSZE/OSZE und seit 1978 Mitglied des Europarats. 1990 trat Liechtenstein den Vereinten Nationen und 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Welthandelsorganisation (WTO) bei.

Heute unterhält Liechtenstein diplomatische Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York, bei der Europäischen Union in Brüssel sowie bei der EFTA, der UNO und der WTO in Genf, eine Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg und eine Ständige Mission bei der OSZE und bei der UNO in Wien. Bilaterale Botschaften wurden in Bern, Berlin, Brüssel, Washington und Wien sowie beim Heiligen Stuhl errichtet.

## **2.4 Wirtschaft**

### ***Wirtschaftsraum***

Seit Inkraft-Treten des Zollvertrags im Jahre 1924 bildet Liechtenstein mit der Schweiz einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die Grenze zwischen den beiden Staaten ist offen, die Grenze zu Österreich wird von der Schweizer Grenzschutz kontrolliert. Auf Grund des Währungsvertrags mit der Schweiz gilt in Liechtenstein der Schweizer Franken als Währung. Wie bereits erwähnt, nimmt Liechtenstein zudem seit 1995 am Europäischen Wirtschaftsraum teil, in welchem es zusammen mit den derzeit 15 EU-Mitgliedsländern sowie Norwegen und Island einen einheitlichen Binnenmarkt bildet. Nach der Erweiterung durch die zehn neuen EU-Staaten wird der EWR ab dem 1. Mai 2004 insgesamt 28 Mitgliedsstaaten umfassen.

### ***Wirtschaftsstruktur***

Liechtenstein ist ein moderner Industrie- und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs in den vergangenen Jahrzehnten waren günstige Rahmenbedingungen durch ein liberales Wirtschaftsrecht. In Liechtenstein ist zudem ein hoch produktiver, global ausgerichteter industrieller Sektor angesiedelt, der über 40 Prozent an der gesamten Wertschöpfung des Landes (Bruttoinlandprodukt) ausmacht. Zudem verfügt es über gut ausgebaute Dienstleistungsunternehmen, speziell auf dem Finanzsektor, mit Rechtsberatung, Treuhandwesen und Banken. Die Finanzdienstleistungen und die allgemeinen Dienstleistungen erarbeiteten 2000 zusammen 55 Prozent der Wertschöpfung des Landes (Bruttoinlandprodukt). Liechtenstein gehört zu den am stärksten industrialisierten Ländern der Welt. Diese breite Diversifikation war und ist der Schlüssel für das kontinuierliche und krisenresistente Wachstum der liechtensteinischen Wirtschaft.

### ***Beschäftigungsstruktur***

Die Kleinheit Liechtensteins und der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskräfte im Ausland rekrutiert werden muss und über die Landesgrenze pendelt (Grenzgänger). Ende 2002 waren 16'886 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstätig, das sind 50.2 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung. Davon waren 15'784 Personen in Liechtenstein und 1'102 Personen im Ausland beschäftigt. Zu den 15'784 in Liechtenstein Beschäftigten kamen weitere 13'030 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland als Grenzgänger hinzu, sodass Ende 2002 insgesamt 28'814 Personen in Liechtenstein Arbeit fanden. Dies ist eine im Vergleich zur ständigen Wohnbevölkerung von 33'863 sehr hohe Zahl.

Die Landwirtschaft ist volkswirtschaftlich nicht mehr von grosser Bedeutung. Sie erfüllt aber immer noch wichtige Funktionen im Hinblick auf die Selbstversorgung in Krisenzeiten und in der Pflege und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft. 1.3 Prozent aller in Liechtenstein Beschäftigten waren Ende 2002 noch im ersten Sektor beschäftigt. Obwohl der Dienstleistungssektor (Handel, Finanzdienstleistungen, Gastgewerbe, Bildung etc.) kontinuierlich wächst und Ende 2002 53.9 Prozent der vollbeschäftigten Bevölkerung umfasste, besteht in Liechtenstein auch weiterhin ein aktiver und diversifizierter zweiter Sektor (Industrie, Handwerk, Baugewerbe etc.), in welchem 44.9 Prozent aller Vollbeschäftigten tätig sind.

### ***Arbeitslosigkeit***

Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau, hat aber steigende Tendenz. Im Januar 2004 lag die Arbeitslosenquote bei 2.3 Prozent.

### ***Inflationsrate***

Auf Grund der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Schweiz wird die Inflationsrate durch das Jahresmittel zum Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise ausgedrückt. Die mittlere Jahreststeuerung im Jahr 2003 belief sich auf 0.6 Prozent.

## **2.5 Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden**

### ***Grund- und Freiheitsrechte***

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein ist eine Reihe von Grundrechten verankert. Namentlich sind dies das Recht auf freie Niederlassung und Vermögenserwerb, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäusserung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung. Die Verfassung legt auch fest, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleichberechtigt sind und dass die Rechte der Angehörigen anderer Staaten durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegenrecht) geregelt sind.

### ***Gerichtbarkeit und internationale Rechtswege***

Wenn sich eine Person in ihren Grund- und Freiheitsrechten verletzt fühlt, steht ihr der Weg zum Gericht offen. Es kann unter anderem die Aufhebung einer Verwaltungs- oder Regierungsentscheidung, Schadenersatz oder Genugtuung für materiellen oder immateriellen Schaden gefordert werden. Hat ein Verfahren in Liechtenstein alle zuständigen Gerichtsinstanzen durchlaufen, besteht die Möglichkeit, Beschwerde beim Staatsgerichtshof einzulegen. Dieser überwacht als letzte Instanz die Einhaltung der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte und der durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, sofern der liechtensteinische Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat. Dies gilt für die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie für sämtliche UNO-Übereinkommen, die ein Individualbeschwerderecht vorsehen: der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das

Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

### ***Internationale Menschenrechtsübereinkommen***

Liechtenstein ist Vertragsstaat folgender europäischer und internationaler Abkommen zum Schutz der Menschenrechte:

- Die Charta der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1945
- Das Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit Protokoll vom 31. Januar 1967
- Das Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966
- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989
- Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999
- Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Das Statut des Europarats vom 5. Mai 1949
- Die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle
- Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einschliesslich der Protokolle 1 und 2
- Das Europäische Rahmenabkommen vom 1. Februar 1995 über den Schutz der nationalen Minderheiten
- Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1995
- Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen
- Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998

### ***Umsetzung internationaler Übereinkommen***

Bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsübereinkommen hält sich Liechtenstein an den Grundsatz, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur eingegangen werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Ein ratifiziertes Abkommen wird vom Datum des In-Kraft-Tretens an Teil des nationalen Rechts, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste.

### ***Nationale Informationspolitik im Bereich der Menschenrechtsübereinkommen***

Alle Gesetze und somit auch praktisch alle internationalen Vereinbarungen werden im Landtag behandelt und müssen im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (LGBL.) publiziert werden. Ihr In-Kraft-Treten wird zudem in den Landeszeitungen bekannt gegeben. Alle Rechtsakte sind der Öffentlichkeit zugänglich. Der vollständige Text kann entweder bei der Regierungskanzlei erworben oder im Internet eingesehen werden.

Die neue Internetpräsentation des Landes Liechtenstein und seiner Behörden wurde im Dezember 2003 aufgeschaltet. Auf dem neuen Portal (unter [www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li)) sind sämtliche für Liechtenstein gültigen internationalen Menschenrechtsabkommen abrufbar. Ebenfalls zugänglich sind zukünftig alle von Liechtenstein unterbreiteten Länderberichte sowie die Empfehlungen der Menschenrechtsausschüsse und Überwachungsorgane.

## **3 Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein**

### **3.1 Massnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung**

#### **Internationale Rechtsinstrumente**

Die Ratifikation des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erfolgte im Jahr 1999.

Im Jahr 2000 wurde das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ratifiziert. Im Zuge des Beitritts zu diesem Übereinkommen wurde das liechtensteinische Strafgesetzbuch mit Bestimmungen ergänzt, welche die rassistische Propaganda, rassistische Angriffe auf die Menschenwürde, die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus rassistischen Gründen, die Beteiligung an Rassendiskriminierenden bzw. rassistischen Vereinigungen sowie Vorbereitungshandlungen zur Förderung der Rassendiskriminierung unter Strafe stellen. In den Jahren 2002 und 2003 erstattete die Landespolizei vier Anzeigen wegen Verstosses gegen die Anti-Rassismusstrafnorm (Art. 283 StGB) an die Staatsanwaltschaft.

Liechtenstein anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) zur Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen gemäss Art. 14 des Internationalen Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Die Anerkennung des Individualbeschwerderechts wurde am 21. Januar 2004 beschlossen und dem UNO-Generalsekretär notifiziert. Auf nationaler Ebene wurde dem Staatsgerichtshof die Kompetenz zugewiesen, über Beschwerden unter dem oben erwähnten Übereinkommen letztinstanzlich zu entscheiden.

## **1. Länderbericht CERD**

Der erste Länderbericht zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung wurde im Jahr 2001 eingereicht und ein Jahr später beim zuständigen Ausschuss vorgestellt. Besonders hervorgehoben wurden die Bemühungen Liechtensteins zur Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie die Massnahmen gegen den zunehmenden Rechtsextremismus. Die Experten und Expertinnen schätzten die staatliche Unterstützung von verschiedenen nicht-staatlichen Organisationen in diesem Bereich und wünschten eine Fortsetzung dieser Zusammenarbeit. Ausserdem anerkannte der Ausschuss die Anpassung der nationalen Gesetze an die Konvention. Im Bereich der Polizei wurde auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern lobend erwähnt, jedoch empfahl das Komitee eine spezielle Ausbildung der Verantwortlichen, was zu einer besseren Bekämpfung der Rassendiskriminierung beitragen würde. Die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses erfolgt im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans.

## **2. Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)**

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat den zweiten Bericht über Liechtenstein am 28. Juni 2002 angenommen und am 15. April 2003 publiziert. ECRI hob hervor, dass Liechtenstein insbesondere durch die Ratifizierung internationaler Rechtsinstrumente, die Annahme neuer Bestimmungen im Strafrecht und der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zahlreiche wichtige Massnahmen zur Verhinderung von Rassismus und Diskriminierung getroffen habe. Empfohlen wurde eine Verbesserung der Anti-Diskriminierungsgesetzgebung, die Ausarbeitung umfassender Methoden zur Überwachung von Rassismus und Diskriminierung sowie die Entwicklung und Umsetzung einer Integrationsstrategie für ausländische Staatsangehörige. Auch die Empfehlungen der ECRI flossen in den Nationalen Aktionsplan ein und werden dort umgesetzt.

### **Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus**

Liechtenstein hat mit einer Delegation unter der Leitung des Aussenministers an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in Durban vom 31. August bis 7. September 2001 teilgenommen. Mit der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms gegen Rassismus war auch Liechtenstein gefordert, die darin enthaltenen Themen aufzugreifen und sie auf nationaler Ebene umzusetzen. Im Juni 2002 wurde daher von der Regierung eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Auswärtige Angelegenheiten eingesetzt und mit der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Ergebnisse von Durban in Liechtenstein beauftragt.

Der fünfjährige Nationale Aktionsplan, welcher von der Regierung im Februar 2003 verabschiedet worden ist, nimmt jene Themen aus dem weit greifenden Aktionsprogramm von Durban auf, die für Liechtenstein relevant sind und bei denen Handlungsbedarf besteht. Er berücksichtigt auch die oben genannten Empfehlungen des UNO-Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) vom März 2002 und des zweiten Berichts der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Insbesondere verfolgt er zwei Ziele:

### ***Sensibilisierung der liechtensteinischen Bevölkerung für die verschiedenen Formen von Rassismus und deren Ursachen.***

Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sollen die Bevölkerung und insbesondere Behörden und Schulen für die Ursachen und das Konflikt- und Gewaltpotenzial von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sensibilisiert werden. Dies erfolgt über die Veröffentlichung und

Verbreitung aller relevanten internationalen Übereinkommen und Empfehlungen, über die Erarbeitung von statistischem Material zum Thema sowie über zielgruppenorientierte Weiterbildungsveranstaltungen.

### ***Integration von Ausländerinnen und Ausländern in Liechtenstein.***

Die Integration der ausländischen Bevölkerung wird von der Arbeitsgruppe als zentraler Pfeiler und wichtigste Voraussetzung für die Prävention von Rassismus, von Fremdenfeindlichkeit und daraus resultierender Gewalt angesehen. Sie setzt sich deshalb für die Erarbeitung und Umsetzung eines umfassenden Konzeptes für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in Liechtenstein ein. Zudem fördert und unterstützt sie bestehende private Integrationsbemühungen.

### **Weitere Massnahmen zur Prävention von Rassismus und Rechtsradikalismus**

Die liechtensteinische Regierung hat im Juni 2003 eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Einrichtung einer Fachstelle, welche die Themenbereiche Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, Migration/Rassismus, Religion und sexuelle Orientierung bearbeitet, zu prüfen.

Weiter wurde im Juli 2003 eine Gewaltschutzkommission GSK unter dem Vorsitz der Landespolizei ins Leben gerufen, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Situation im Bereich rechter Gewalt (Rechtsradikalismus) in Liechtenstein zu beobachten, zu dokumentieren und frühzeitig auf gefährliche Entwicklungen in diesem Bereich hinzuweisen.

Daneben erfolgten gezielte Interventionen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, zur Rassismusprävention und zur Integration ausländischer Jugendlicher. Es wurde ein Massnahmenkatalog gegen Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und gewalttätiges Verhalten unter Jugendlichen eingeführt. Eine regionale Fachgruppe mit Jugendarbeitenden aus Liechtenstein, der Schweiz und Österreich befasst sich mit grenzübergreifender Früherkennung und Intervention. Schwerpunkt mässig beobachtet sie die Szene, erstellt Analysen und hinterfragt und optimiert die bestehenden Konzepte der Jugendarbeit hinsichtlich Integration. Im Bereich Krisenintervention bietet sie den Jugendarbeitenden Hilfestellung an. Neben der offenen Jugendarbeit haben auch viele Schulen reagiert und das Thema Rassismusprävention und Integration als Schwerpunkt aufgenommen.

## **3.2 Integrationsmassnahmen**

### **Information**

Im Jahr 2002 wurde die Broschüre „Willkommen in Liechtenstein – Informationen für Migrantinnen und Migranten“ veröffentlicht. Diese beinhaltet Informationen zu den wichtigsten Themen und listet alle relevanten Beratungs- und Kontaktstellen sowie Ansprechpartner innerhalb der Landesverwaltung auf. Diese Broschüre ist in sieben verschiedenen Sprachen erhältlich.

### **Bildung**

Kriterien wie Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder soziale und ethnische Herkunft sind für den Schulbesuch und die Berufsausbildung nicht relevant. Die Schulpflicht erstreckt sich auf jedes in Liechtenstein wohnhafte Kind, und die weiterführende Ausbildung richtet sich nach den jeweiligen Fähigkeiten und erbrachten Leistungen.

Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden in der Schule speziell gefördert. Schülerinnen und Schüler ohne jegliche Deutschkenntnisse werden während eines Jahres intensiv in Deutsch unterrichtet (22 Lektionen pro Woche). Nach diesem Jahr werden sie, wenn möglich, in die Regelschule integriert. Fremdsprachige Schüler, die bereits gewisse Vorkenntnisse in Deutsch haben, werden sofort in die Regelschule integriert, erhalten dort jedoch zusätzlichen Unterricht in Deutsch (1-2 Lektionen pro Woche).

### **Erlernen der Muttersprache**

Die Unterrichtung der jeweiligen Muttersprache von ausländischen Kindern erfolgt auf privater Basis durch Organisationen der Ausländer und Ausländerinnen. Der Staat stellt Schulraum unentgeltlich zur Verfügung und ermöglicht die Einreise von Lehrpersonen.

### **Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen**

Der Verein für interkulturelle Bildung, der auf private Initiative hin gegründet wurde und von staatlicher Seite finanziell unterstützt wird, engagiert sich für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Weiterbildung, da gerade die Förderung in den Bereichen Sprache, Bildung oder Arbeit zur Einbindung aller Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft beitragen kann.

Ein weiteres Ziel des Vereins für interkulturelle Bildung ist der sorgsame Umgang mit Differenzen und die Vermeidung von Vorurteilen. Der Verein fördert durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen das gegenseitige Verständnis und hilft, Vorurteile abzubauen. Damit andere Kulturen nicht als bedrohlich, sondern als lohnende Herausforderung erlebt werden, unterstützt der Verein den kulturellen Austausch einheimischer und anderer Kulturen.

Ein grosser Stellenwert in der Unterstützung der zugewanderten Bevölkerung kommt den Ausländervereinigungen selbst zu. Derzeit gibt es rund 20 Ausländervereinigungen in Liechtenstein. Sie organisieren vor allem Aktivitäten im sportlichen und kulturellen Bereich, erarbeiten aber auch gemeinsame Erklärungen zu Themen, die sie betreffen.

## **3.3 Asylsuchende und Flüchtlinge**

Im Jahr 1998 ist ein neues Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz) und die entsprechende Verordnung in Kraft getreten (LGBl. 1998 Nr. 107; LGBl. 1998 Nr. 125). Darin geregelt sind unter anderem die Grundsätze der Asylgewährung und die rechtliche Stellung der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen. Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylantrag abgewiesen wurde, wenn der Vollzug der Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Als Schutzbedürftige werden Angehörige von Personengruppen definiert, deren Leben, Sicherheit oder Freiheit infolge einer Situation allgemeiner Gewalt, einer ausländischen Aggression, schwerer Verletzungen der Menschenrechte, oder anderer schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung gefährdet sind.

Mit der Umsetzung des Flüchtlingsgesetzes ist die Abteilung Asyl und Flüchtlinge des Ausländer- und Passamtes betraut. Sie führt die notwendigen Abklärungen durch, entscheidet, ob auf ein Asylgesuch eingetreten wird, und leitet die gewonnenen Erkenntnisse zur Entscheidung an die Regierung weiter. Diese beschliesst über die Asylgewährung oder – ablehnung. Gegen Entscheide der Regierung kann eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) erhoben werden.



Für die Unterbringung der Asylbewerber und -bewerberinnen, vorläufig Aufgenommenen sowie Schutzbedürftigen steht ein Aufnahmezentrum zur Verfügung, und in gewissen Fällen werden in den Gemeinden geeignete Unterkünfte organisiert. Die Betreuung der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen wurde dem privaten Träger „Flüchtlingshilfe Liechtenstein“ zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Flüchtlingshilfe führt das Aufnahmezentrum und organisiert unter anderem die Rekrutierung, Instruktion und den Einsatz von Hilfswerksvertretern und -vertreterinnen für Befragungen und Rechtsberatungen. Die Finanzierung der Flüchtlingshilfe wird vom Staat übernommen. Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Aufenthaltsbewilligung und werden bei Bedarf durch das Amt für Soziale Dienste betreut.

### *Neuzugänge 1998-2003*

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	Total
Saudi-Arabien						1	1
Albanien			1		1		2
Armenien	5	3				1	9
Argentinien				1			1
Österreich		1			1		2
Aserbaidshan				3		2	5
Bosnien-Herzegowina		8		11	1	4	24
Bulgarien						4	4
Weissrussland(Belarus)					2	4	6
Schweiz			1		1		2
Kamerun					1		1
Tschechische Republik		4				1	5
Deutschland		2	4	2	1		9
Algerien		1					1
Äthiopien					1		1
Frankreich				1			1
Georgien					1	1	2
Kroatien					1		1
Irak						1	1
Iran						1	1
Kasachstan					2	4	6
Lettland					1		1
Marokko		1					1
Mazedonien				47	44	26	117
Mongolei					2	1	3
Polen		1				1	2
Rumänien					2		2
Russland		2			5	17	24
Slowakei		1				1	2
Tadschikistan						1	1
Türkei	6	17	1				24
Ukraine	1	5	2		9	8	25
Serbien u. Montenegro (BRJ) inkl. Kosovo	226	476	42	47	20	23	834
Total	238	522	51	112	96	102	1121

Den schulpflichtigen Kindern von Asylsuchenden sowie Schutzbedürftigen wird der Zugang zu den Primarschulen und weiterführenden Schulen ermöglicht (Art. 32 Abs. 4 resp. Art. 62 Abs. 4 Flüchtlingsgesetz). Für Asylsuchende gelten die gleichen Bedingungen wie für Kinder der restlichen Bevölkerung. Minderjährige Asylsuchende haben auch die Möglichkeit, eine Berufslehre zu beginnen. Der Lehrbeginn hängt dabei vom jeweiligen Stand des Verfahrens

ab. Der Antritt einer Lehre berechtigt nicht automatisch zu einer Aufenthaltsbewilligung bis zum Lehrabschluss.

#### **4 Zusammenarbeit zur Förderung des Abkommens**

Liechtenstein wird den Dialog mit dem beratenden Ausschuss weiterführen und in der bisherigen Form Bericht erstatten. Sämtliche Länderberichte sowie Resolutionen des Ministerkomitees werden publiziert und können im Internet unter [www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li) abgerufen werden.

Die vertrauensbildenden Massnahmen des Europarates, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, werden von Liechtenstein weiterhin unterstützt. Dies eröffnet eine weitere Möglichkeit, die Solidarität mit den Zielsetzungen der Rahmenkonvention zum Ausdruck zu bringen.